

Tagesordnungspunkt 4

Forstwirtschaftsplan der Stadt Meisenheim für die Wirtschaftsjahre 2023-2024

Forstrevierleiter Gesse hat den vorgelegten Plan für die Wirtschaftsjahre 2023-2024 erläutert und dem Stadtrat das Ergebnis des letzten abgeschlossenen Jahres bekannt gegeben.

Die Leistungen des Forstamtes im Körperschaftswald sind in § 27 Landeswaldgesetz geregelt.

Die Verwertung der Walderzeugnisse nach § 27 Abs. 3 LWaldG, sind dem Forstamt Bad Sobernheim - mit Ausnahme der Holzvermarktung – mit dem aktuellen Geschäftsbesorgungsvertrag zum 01.01.2019 übertragen worden.

Planänderungen gelten als genehmigt, sofern das Gesamtergebnis nicht vom Haushaltsvoranschlag abweicht. Bei größeren Planänderungen ist der Stadtrat zu informieren.

Beschluss:

Der Stadtrat Meisenheim stimmt dem von Herrn Gesse vorgetragenen und erläuterten Forstwirtschaftsplan für die Jahre 2023-2024 zu.

Abstimmungsergebnis: **Einstimmig**
21 Ja-Stimmen
- Nein-Stimmen
- Enthaltungen

